

FG Münster kassiert
Regelung in ErbStR

► Erbschaftsteuer

Einkommensteuervorauszahlung gilt als Nachlassverbindlichkeit

Reichen Sie als Erbe eine Erbschaftsteuererklärung ein, kann es passieren, dass das Finanzamt Einkommensteuervorauszahlungen, die Sie im Todesjahr für den Verstorbenen geleistet haben, nicht als Nachlassverbindlichkeit anerkennt. Hier lohnt sich Gegenwehr. Sie haben nämlich seit kurzem das FG Münster auf Ihrer Seite. |

Hintergrund | Verweigert der Sachbearbeiter den Abzug einer Nachlassverbindlichkeit, liegt das an einer Regelung in der Erbschaftsteuer-Richtlinie – nämlich R 10.8 Abs. 4 ErbStR. Dort steht sinngemäß, dass Einkommensteuervorauszahlungen erbschaftsteuerlich keine Nachlassverbindlichkeit darstellen, wenn diese im Zeitpunkt des Todes noch nicht entrichtet sind. Das FG Münster hat diese fiskalische Richtlinienauslegung aber kassiert. Es bezog sich auf ein BFH-Urteil vom 04.07.2012 (Az. II R 15/11, Abruf-Nr. 122621). Danach sind Einkommensteuerschulden des Erblassers aus dem Veranlagungszeitraum, in den der Todeszeitpunkt des Erblassers fällt, als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Das ist nach Auffassung des FG auf Einkommensteuervorauszahlungen übertragbar (FG Münster, Urteil vom 31.08.2017, Az. 3 K 1641/17, Abruf-Nr. 197811).

Sind Erschließungskosten ein Fall
für § 35a EStG?

► Handwerkerleistungen

Kosten für Straßensanierung: Musterprozess beim BFH anhängig

Wenn Kommunen die Straße sanieren, wird es für Anlieger teuer. Der BFH muss jetzt prüfen, ob Sie diese Kosten wenigstens als Handwerkerleistungen nach § 35a EStG steuersparend geltend machen können. |

Hintergrund | Ob Kosten für Baumaßnahmen vor dem Haus Handwerkerleistungen nach § 35a EStG darstellen, wird unterschiedlich beurteilt. Das FG Nürnberg meint „Ja“ (FG Nürnberg, Urteil vom 24.06.2015, Az. 7 K 1356/14, Abruf-Nr. 145768 → SSP 10/2016, Seite 10, Abruf-Nr. 44270447). Das BMF sieht das aber anders (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, Rz. 52, Abruf-Nr. 190166). Auf das BMF-Schreiben bezogen sich Finanzamt und FG auch in dem neuen Fall (Ausbau einer Sandstraße). Sie haben den Kostenbeitrag nicht als Handwerkerleistungen anerkannt, weil der räumliche Zusammenhang zum Haushalt fehlt. Dieser ist aber Voraussetzung, um Aufwendungen nach § 35a EStG geltend zu machen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.10.2017, Az. 3 K 3130/17).

PRAXISHINWEIS | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Die Steuerzahler haben sie eingelegt. Das Verfahren trägt beim BFH das Az. VI R 50/17. Wenn die Kommune also auch Sie an Erschließungskosten beteiligt, machen Sie Kosten, die auf die Arbeitsleistung entfallen, als Handwerkerleistungen nach § 35a EStG geltend. Legen Sie Einspruch ein, wenn das Finanzamt das nicht anerkennt. Stützen Sie diesen auf den Musterprozess beim BFH (Az. VI R 50/17). Beantragen Sie, dass Ihr Verfahren ruht, bis der BFH entschieden hat.